

Baumschutzsatzung der Gemeinde Nordharz

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 25.03.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1)

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 (4) Baugesetzbuch wird der Baumbestand, insbesondere zur Sicherung, Erhaltung und Fortentwicklung des Naturhaushaltes, der Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen, des Orts- und Landschaftsbildes, des Erholungswertes und des örtlichen Klimas, nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

(2)

Dem Schutz dieser Satzung unterstehen Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 100 cm haben oder Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang sind. Maßgebend ist der Umfang in 1 m Höhe gemessen. Liegt der Kronenanfang niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Einzelumfänge in 1 m Höhe 100 cm und mehr beträgt.

(3)

Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

- a.) Bäume im Wald im Sinne von §2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 13.04.1994 (GVBl.LSA 1994, Nr. 17)
- b.) Bäume in Gärtnereien und Baumschulen, die dem Erwerbszweck dienen
- c.) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen (*Juglas regia*) und Esskastanien (*Castanea sativa*)
- d.) Nadelbäume
- e.) Bäume die anderweitig weit nach dem NatSchG unter Schutz gestellt sind
- f.) Naturdenkmale
- g.) Gehölze in Gewässerbetten für den Wasserabfluss

§ 2 Verbotene Handlungen

(1)

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung (§ 3) zu schädigen, zerstören, beseitigen oder ihren Aufbau wesentlich verändern.

(2)

Eine Beseitigung liegt vor, wenn Rinde, Stamm, Wurzeln oder die Krone so beschädigt oder verändert werden, dass die dadurch verursachten Schäden zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes oder zum Verlust seines charakteristischen Erscheinungsbildes führen können.

(3)

Eine Beseitigung ist auch anzunehmen, wenn im Wurzelbereich unter der Baumkrone

- a.) die Bodenfläche so wasserdicht versiegelt wird,
- b.) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen so durchgeführt werden oder
- c.) giftige oder schädliche Substanzen so zugeführt werden oder ausgebracht werden, dass dies zum vorzeitigen Absterben des Baumes oder zum Verlust seines charakteristischen Erscheinungsbildes führen kann.
- d.) Entfachen offener Feuer unter der Baumkrone
- e.) Streusalze und Herbizide, die nicht für Bäume geeignet sind, ausgebracht werden
- f.) Befestigung von Lampen, Werbeanlagen etc.

(4)

Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zu Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, durch die das charakteristische Aussehen der Gehölze nicht beeinträchtigt wird.

Die Maßnahmen sind entsprechend den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV) der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V), auszuführen.

§ 3 Genehmigung

(1)

Die Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Baumes ist zu erteilen, wenn

- a.) von dem Zustand des Baumes Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht mit zumutbarem Aufwand abzuwenden sind,
- b.) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann,
- c.) durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird,
- d.) ein nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht verwirklicht werden kann und Alternativplanung oder Baumverpflanzung nicht zumutbar sind,
- e.) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend öffentlichen Interessen erforderlich ist,
- f.) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen, sofern nicht die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

(2)

Der Antrag auf Beseitigung ist bei der Gemeinde Nordharz, Str. der Technik 4, 38871 Nordharz OT Veckenstedt schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, in dem der zu beseitigende Baum mit Benennung sowie der Baumbestand des Grundstücks, Stammumfang und Höhe wiederzugeben ist. Der Antrag ist zu begründen.

(3)

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Bei Beseitigung von Bäumen auf fremden Grundstücken kann die Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder der Nachweis des Beseitigungsrechts verlangt werden.

(4)

Wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen dem Antragsteller nicht binnen vier Wochen ein endgültiger Bescheid zugestellt, so gilt der Antrag als genehmigt. Die genehmigende Behörde ist verpflichtet, dem Antragsteller unverzüglich schriftlich den Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mitzuteilen.

§ 4 Nebenbestimmungen

(1)

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere soll dem Antragsteller bei einer Fällgenehmigung auferlegt werden, auf seine Kosten mindestens einen Ersatzbaum (vorrangig standortheimische, aber auch gebietstypische und standortsgerechte Laubgehölze verwendbar) zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen (Bemessung siehe Anlage). Ersatzpflanzungen sind auch unter 80 cm Stammumfang geschützt.

(2)

- a.) Kann ein Ersatzbaum aus rechtlichen Gründen nicht gepflanzt werden, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Ersatzbaumes (Bemessung des Ausgleichsbetrages entsprechend der Anlage). Die Ausgleichszahlung ist zur Neupflanzung von Bäumen bzw. für Erhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Bäumen im Gemeindegebiet zu verwenden.
- b.) Der Absatz 2 gilt ab Erlass von Durchführungsbestimmungen durch das zuständige Ministerium.

§ 5 Folgenbeseitigung

Wird ein geschützter Baum entgegen den Verboten des § 2 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 3 vorliegen, beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach § 4 Abs. 1 verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Gemeinde verpflichtet.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG. LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a.) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 2 und ohne Genehmigung nach § 3 schädigt, zerstört, beseitigt oder ihren Ausbau wesentlich verändert;

b.) Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 4 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;

c.) Anzeige unterlässt

(2)

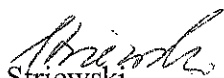
Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis 5.000,- Euro geahndet werden.

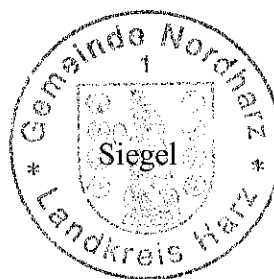
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgleichszahlungen werden nur erhoben, wenn der entsprechende Durchführungserlass zum Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt vorliegt.

Gemeinde Nordharz, den ..24.04....2015


Striewski
Bürgermeisterin



Anlage zu § 4 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Nordharz

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80- 100 cm, muss ein neuer Baum mit einem Mindeststammumfang von 12 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, gepflanzt werden.

Weist der Stammumfang des geschützten Baumes 100- 150 cm auf, muss eine Ersatzpflanzung von zwei Bäumen a' 12- 14 cm Stammumfang erfolgen.

Ab 150 cm Stammumfang des geschützten Baumes müssen drei Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von 12- 14 cm realisiert werden.

Die genaue Höhe der Ausgleichszahlungen bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste.

Eine Ersatzpflanzung kann auch bei Sträuchern im Verhältnis 1:5 oder bei Neuanlage einer Hecke angeordnet werden.

Wenn die Ersatzpflanzung nach 3 Jahren nicht angewachsen ist, ist der Antragssteller zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

Die Höhe der Ausgleichszahlung pro Ersatzbaum ist für die am häufigsten vorkommenden Baumarten der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Ahorn (Acer)	70,00 Euro
Birke (Betula)	50,00 Euro
Buche (Fagus)	70,00 Euro
Eberesche (Sorbus)	45,00 Euro
Eiche (Quercus)	85,00 Euro
Erle (Alnus)	40,00 Euro
Esche (Fraxinus)	60,00 Euro
Linde (Tilia)	80,00 Euro
Pappel (Populus)	40,00 Euro
Platane (Platanus)	50,00 Euro
Robinie (Robinia)	60,00 Euro
Roskastanie (Aesculus hippocastanum)	60,00 Euro
Rotdorn (Crataegus laevigata)	100,00 Euro
Walnuss (Juglans)	120,00 Euro
Weide (Salix) o. ä.	35,00 Euro
Weißbuche (Carpinus)	60,00 Euro
Weißdorn (Crataegus) o. ä.	100,00 Euro